

Statuten

Samariter Pfungen-Dättlikon-Neftenbach

1. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Samariter Pfungen-Dättlikon-Neftenbach besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8422 Pfungen. Der Samariterverein Pfungen-Dättlikon wurde am 11. Februar 1912 gegründet. Am 20. Januar 2017 kam das Gemeindegebiet Neftenbach dazu.

Die in diesen Statuten umschriebenen Rechte und Pflichten betreffen Männer und Frauen. Im Sinne einer redaktionellen Vereinfachung wird jeweils nur die männliche Bezeichnung verwendet.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet. Dieses umfasst die Gemeinden Pfungen, Dättlikon und Neftenbach.

Artikel 3

Regionalverband, Kantonverband und SSB

Der Verein ist Mitglied des Samariterverbandes Winterthur und Umgebung und des Kantonalverbandes Zürich und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes.

Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Samariterverbandes Winterthur und Umgebung, des Kantonalverbandes Zürich und des Schweizerischen Samariterbundes.

2. Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Freimitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Freimitglieder Artikel 6
Zu Freimitgliedern können auf Antrag des Vorstandes an die Vereinsversammlung solche Aktivmitglieder ernannt werden, die ununterbrochen während 20 Jahren dem Verein angehört und sich durch eifrigen Übungsbesuch ausgezeichnet haben.

Ehrenmitglieder Artikel 7
Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Passivmitglieder Artikel 8
Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Eintritt Artikel 9
Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Austritt, Ausschluss Artikel 10
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig. Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglieder Artikel 11
Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,
– sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
– ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
– die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und an-

tragsberechtigt.

Artikel 12

Freimitglieder

Die aktiven Freimitglieder sind den Aktivmitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt; sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Artikel 13

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 14

Passivmitglieder

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Organe

Artikel 15

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Der Technische Ausschuss
- Die Revisoren

Artikel 16

Vereinsversammlung Bestand

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den aktiven Freimitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern. Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 17

Vereinsversammlung Geschäfte

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu. Als jährliche ordentliche Geschäfte gelten:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Ausschusses
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung des Jahresprogrammes des Vereins
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - d) der Aus- und Weiterbildungskader
 - e) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Rekursentscheide gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

Artikel 18

Vereinsversammlung Fristen, Anträge

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, schriftlich zu erfolgen.

a.o. Versammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 19

Vereinsversammlung Leitung, Protokoll

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet. Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 20

Vereinsversammlung Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 26 und 27 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichtscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Artikel 21

Vorstand Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Obmann des Technischen Ausschusses sowie zwei bis fünf weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der drei bestimmten Chargen, selbst. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 22

Vorstand Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Dem Kassier ist für den Geldverkehr Einzelunterschrift einzuräumen.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens zu beschliessen.

Artikel 23

Vorstand Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Vier Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 24

Technischer Ausschuss

Der Technische Ausschuss besteht aus den Samariterlehrern, den Kursleitern, dem Präsidenten und dem Materialverwalter.

Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins sowie die Bewirtschaftung des Materialmagazins. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus.

Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen. Der Technische Ausschuss beantragt der Vereinsversammlung die Wahl des Obmanns, der auch Mitglied des Vorstandes ist. Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 23 sinngemäss.

Artikel 25

Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Die Revision muss mindestens durch zwei Revisoren durchgeführt werden.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 26

Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 27

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hiefür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 28

Übergangsbestimmung

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 20. Januar 2017 angenommen worden. Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Samariterverband des Kantons Zürich am 20. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 17. Januar 1997.

Samariter Pfungen-Dättlikon-Neftenbach



Präsident
Burgi Meier



Aktuar
Mirette Mäder

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Bassersdorf, den *20. Februar 2017*

Samariterverband des Kantons Zürich



Präsident
Brigitte Murmann



Vizepräsident
Anita Tenhagen